

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

VI. Die vorläufige Amtsenthebung

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§ 112.

Boraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§ 113.

Wirkungen der Amtsenthebung.

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst- einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde so viel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Dienst- einkommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstzulage besteht, nicht übersteigen.

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Ent- fernung aus dem Amt (Strafversetzung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderte Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungs- strafe der Betrag der letzteren und die den Beamten treffenden Kosten der Disziplinaruntersuchung und des Straf- vollzugs in Abzug kommen.

Beamtengefeh.